

Der Heimbeirat ist ein durch freie und geheime Wahlen demokratisch legitimiertes Gremium, welches Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Alten- und Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit gibt, mitzureden und sich einzubringen. Dem Heimbeirat stehen Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft und Verpflegung, den Aufenthaltsbedingungen, der Betreuung oder der Freizeitgestaltung zu.

Der Heimbeirat ist von der Leitung bzw. vom Träger des Heimes in allen der im § 30 der Heimmitwirkungsverordnung genannten Angelegenheiten zu beteiligen. Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates haben die Vertreter des Trägers der Einrichtung, also die Heimleitung, binnen längstens sechs Wochen zu beantworten.

Dabei kann die betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen und Betrieb durch den Personal- oder Betriebsrat mit der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner durch den Heimbeirat hinsichtlich ihrer tatsächlichen Voraussetzungen, der gesetzlichen Ausgestaltung und der von beiden Instituten ausgehenden Legitimation durchaus verglichen werden.

Für das Gelingen der betrieblichen Arbeitsorganisation aber auch der Akzeptanz unternehmerischer Entscheidungen sind die Unternehmer auf die Mitwirkung der Arbeitnehmer angewiesen. In gleicher Weise ist der Träger der Einrichtung auf die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner angewiesen, weil eine Leistungserbringung gemessen an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner durch den Träger der Einrichtung nur dann möglich ist, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner dazu bereit sind, sich in einer bestimmten Weise betreuen zu lassen und zu diesem Zweck mit dem Personal des Heims zusammenzuarbeiten.

Ebenso wie das Unternehmen z. B. den Arbeitsschutz und das Maß an Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Arbeitnehmer bestimmt, trifft das Pflegeheim Entscheidungen über die Anzahl und Qualifikation der bei der Pflege und Betreuung eingesetzten Pflegepersonen, um die Pflege sachgerecht und an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet zu erbringen.

Genauso wie der Gesetzgeber die Kooperation zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmer fördern will, indem er die alleinige Entscheidungsbefugnis der Unternehmensleitung zugunsten des von den Arbeitnehmern gewählten Personal- oder Betriebsrat eingeschränkt hat, möchte der Gesetzgeber durch die Bildung von Heimbeiräten eine gelungene Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Alten- und Pflegeeinrichtungen erreichen und schränkt damit gleichzeitig die alleinige Entscheidungsbefugnis des Trägers der Einrichtung ein. Die Beteiligung des Heimbeirats in Form der eingeräumten Mitwirkungsrechte ist daher rechtlich verbindlich geregelt.

Eine in möglichst allen Heimen funktionierende Mitwirkung ist dazu geeignet, das bestehende System der Heimpflege insgesamt politisch zu legitimieren und ein wichtiger Beitrag dazu, dass die Würde, Rechte und Interessen der Bewohner an erster Stelle stehen.

Mario Bock
Prüfer Team Heimaufsicht